

Richtlinien

für die kommunale Sportförderung der Stadt Weilburg

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.1974, der Ergänzungen vom 08.02.1996 und vom 22.03.2001 werden gemäß § 50 HGO i.d. F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.1973 (GVBl. S. 161) und § 31 GemHVO vom 13.07.1973 (GVBl. S. 275) folgende Richtlinien und Änderungen erlassen:

- **Richtlinien** vom 25.06.1974, beschlossen am 30.05.1974, in Kraft ab Juni 1974
- **Ergänzung zu den Richtlinien** vom 08.02.1996
- **1. Änderung**, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht im WT am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die Förderung des Sports hat entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Sport dient der Entfaltung individueller Kreativität, der sozialen Integration, der psychischen und physischen Gesundheit und der Rehabilitation für Kranke und Behinderte.
2. Sport und Spiel sind hervorragende Möglichkeiten einer freudebetonten Freizeitbeschäftigung. Deshalb ist diese Funktion des Sports in besonders starkem Maße zu fördern.
3. Sportförderung ist - neben entsprechenden Maßnahmen des Bundes und der Länder - auch eine vorrangige Aufgabe der Kommunen.
4. Kommunale Sportförderung richtet sich nicht nur an den organisierten Sport, sondern an alle Bevölkerungskreise.

B. Aufgabe der Stadt Weilburg

1. Mit den Grundsätzen für Planung, Förderung und Sicherung der notwendigen Einrichtungen wird der von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Ausschuß für Jugend-, Sport- und Kultur beauftragt. Er erarbeitet Richtlinien, die in allen Fragen des Sportes anzuwenden sind und ist in diesen Fragen beratendes Organ der Stadtverordnetenversammlung.
2. Unter Berücksichtigung vorstehender allgemeiner Grundsätze dienen die von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel intensiver Sportpflege und müssen mit dem höchsten Förderungseffekt im Sinne der Verwirklichung des „Goldenen Planes“ des Bundes und in Anlehnung an die Richtlinien des „Rot-Weißen-Programms“ des Landes eingesetzt werden.
3. Kommunale Aufgabe ist die Errichtung und Unterhaltung ausreichender Sportanlagen, die eine regelmäßige sportliche Betätigung der Bevölkerung anregen und gewährleisten.
4. Bei der Standortbestimmung und Einzelplanung von Sport- und Freizeitstätten ist die Integration von Schul- und Sportanlagen (Zentren) soweit wie möglich anzustreben.
5. Alle Sportstätten sind unter dem Gesichtspunkt einer vielseitigen und optimalen Ausnutzung für Sport und Freizeit zu planen.

C. Beihilfen an Vereine

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit fördert die Stadt Weilburg die Vereine mit einem Zuschuß von 10 % der zuschufähigen Kosten für die Durchführung nachstehend aufgeführter Maßnahmen und für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten, die von Land und Kreis bezuschußt werden.

Dazu gehören:

1. Die Erstellung und Erweiterung von Vereinssportstätten, soweit diese Maßnahme im Einklang mit der kommunalen Selbstplanung stehen. Darunter fallen auch Anlagen, die auf städtischem Gelände errichtet sind.
2. Die Instandsetzung und Verbesserung vorhandener vereinseigener Sportstätten.
3. Die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten.

Der Höchstbetrag je bauliche Maßnahme eines Vereins beträgt 5.000,00 €. Es können mehrere Zuschußanträge für Einzelmaßnahmen baulicher Art gestellt werden, wobei zwischen der letzten Bewilligung und einem neuen Zuschußantrag mindestens fünf Jahre liegen müssen.

D. Ehrungen und Vereine

Hier wird bei 25., 50., 75., 100. Jubiläum usw. jeweils ein Geldgeschenk in Höhe von 1 € pro Jahr des Bestehens gewährt.

E. Voraussetzungen

1. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 - a) entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind,
 - b) die Vereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten (Rot-Weißen-Programm, Landessportbund usw.) ausnutzen,
 - c) die Vereine angemessene Eigenleistungen erbringen und sich in der Pflege des Sports engagieren,
 - d) die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.
2. Bewilligungsbedingungen sind:
 - a. Beihilfen werden prinzipiell nur auf Antrag gewährt. Den Anträgen sind - soweit es sich um projektbezogene Maßnahmen handelt - Kostenanschläge und Finanzierungs- nachweise beizufügen,
 - b. die Verwaltung öffentlicher Mittel durch Vereine oder Organisationen hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen,
 - c. gewährte Beihilfen sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Für diesen Zweck nicht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
 - d. Über die gewährten Beihilfen sind - sofern es sich um projektbezogene Maßnahmen handelt - Verwendungsnachweise zu führen.

35781 Weilburg, den 10.10.2002
Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung
1. Änderung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt
vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann